

Bericht des Vorstands
der Wiener Privatbank SE
FN 84890 p mit Sitz in Wien
(die "Gesellschaft")

gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG (Ausschluss des Bezugsrechts)

zum Tagesordnungspunkt 2. der

außerordentlichen Hauptversammlung am 27.08.2025

1. Hintergrund

Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben der Hauptversammlung der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 2. vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in der ordentlichen Hauptversammlung am 21.10.2020 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 174 Abs. 2 AktG Gewinnschuldverschreibungen zu begeben, wird widerrufen und durch die folgende neue Ermächtigung ersetzt: Der Vorstand wird gemäß § 174 Abs. 2 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 20 Millionen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Wandlungsverfahren der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen (Direktausschluss). Die Ausgabebedingungen können zusätzlich oder anstelle eines Bezugs- oder Umtauschrechts auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Die Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen darf höchstens in jenem Umfang erfolgen, der eine Befriedigung geltend gemachter Umtausch- oder Bezugsrechte und, im Fall einer in den Ausgabebedingungen festgelegten Wandlungspflicht, die Erfüllung der entsprechenden Wandlungspflichten aus der bedingten Kapitalerhöhung gewährleistet. Der Preis der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

2. Rechtsgrundlagen

Die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen soll unter Ausschluss des Bezugsrechts (Direktausschluss) beschlossen werden, wobei die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus derartigen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen durch Aktien aus bedingtem Kapital erfolgen soll. Die Mitglieder des Vorstands erstatten daher gemäß § 174 Abs 4 und § 153 Abs 4 AktG den nachfolgenden

Bericht

an die Hauptversammlung über den Grund des vollständigen Bezugsrechtsausschlusses.

3. Interesse der Gesellschaft

Die Gesellschaft möchte ihre Kapitalstruktur aktiv gestalten, um auf diese Weise nicht zuletzt eine Optimierung der Kapitalkosten erreichen zu können. Sowohl die Ausgabe von Wandel- als auch von Optionsschuldverschreibungen stellen ein geeignetes Instrument dar, um dieses im Interesse der Gesellschaft gelegene Ziel zu erreichen. Die Vorteile der Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter direktem Ausschluss des Bezugsrechtes sind im Allgemeinen in drei wesentlichen - im Folgenden näher erläuterten - Aspekten zu sehen: niedrige und somit attraktive Finanzierungskosten für die Gesellschaft, ein hoher Aktienausgabekurs durch die Wandelprämie und die mögliche Erschließung von neuen Anlegerkreisen.

3.1 Verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten

Investoren in Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen erhalten als Anleihegläubiger eine Verzinsung, haben in der Regel einen Kapitalrückzahlungsanspruch und gleichzeitig wird ihnen das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen festgelegten Preis künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch zugleich die Beteiligung an der Substanz und Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird. Auf diese Weise wird den Investoren auch die Chance geboten, an einer Wertsteigerung des Unternehmens teilzunehmen, bei verhältnismäßig geringerem Ausfallrisiko im Vergleich zu einer direkten Aktieninvestition.

Wandelschuldverschreibungen sehen regelmäßig eine Verzinsung vor und gewähren das Recht, die Wandelschuldverschreibungen während oder am Ende der Laufzeit in Aktien zu wandeln,

oder - falls es zu keiner Wandlung kommt - eine Kapitalrückzahlung am Ende der Laufzeit zu erhalten. Optionsschuldverschreibungen sind ein Fremdkapitalfinanzierungsinstrument, mit dem jedoch - im Gegensatz zu einer Wandelschuldverschreibung - eine regelmäßig von der Schuldverschreibung abtrennbare Option auf die Zeichnung von Aktien verbunden ist.

Die Gesellschaft verfolgt ein aktives Management ihrer Kapitalstruktur, um die Kapitalkosten so niedrig wie möglich zu halten. Sowohl Wandel- als auch Optionsschuldverschreibungen stellen für die Gesellschaft ein angemessenes Mittel dar, dieses Ziel zu erreichen.

Durch die vergleichsweise höhere Sicherheit für Anleihegläubiger und die gleichzeitig eröffnete Möglichkeit der Teilnahme am steigenden Kurs im Wege der Wandlung oder die Ausübung der Option, erhält die Gesellschaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungskonditionen, in der Regel unter dem Niveau von (bloßen) Fremdkapitalinstrumenten. Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bieten außerdem die Möglichkeit, die Kapitalkosten der Gesellschaft zu senken. Außerdem wird die Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung am Kapitalmarkt oftmals als positives Signal für die Zuversicht des Managements hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Aktienkurses gewertet.

3.2 Optimierung der Ausgabebedingungen und des Aktienausgabekurses durch Ausschluss des Bezugsrechtes

Im Einklang mit den am Kapitalmarkt üblichen Konditionen von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen wird der Wandlungspreis oder der Optionspreis (im Fall der Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechtes) der zu emittierenden Aktien über dem Aktienkurs zum Emissionszeitpunkt der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen liegen, sodass die Gesellschaft im Vergleich zu einer sofortigen Kapitalerhöhung einen höheren Ausgabebetrag erzielen kann. Eine wertmäßige Verwässerung der Vermögensbeteiligung der Aktionäre kann durch den Ausgabekurs erfahrungsgemäß ausgeschlossen werden. Die Praxis hat auch gezeigt, dass bei Emissionen von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit Bezugsrechtsausschluss bessere Konditionen erreicht werden können, weil durch die sofortige Platzierung preiswirksame Risiken zu Lasten der Gesellschaft aus einer geänderten Marktsituation vermieden werden können und damit spezifisch auf Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen spezialisierte Investoren angesprochen werden können.

Bei einer Bezugsrechtsemission ist hingegen eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten. Das gilt auch, wenn die Hauptversammlung den Vorstand lediglich zum Ausschluss des

Bezugsrechtes ermächtigt. Denn bei einer bloßen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts ist vor der Beschlussfassung im Aufsichtsrat eine zweiwöchige Wartefrist nach Veröffentlichung des Vorstandsberichts einzuhalten. Die Berücksichtigung und Einhaltung einer solchen Bezugs- oder Wartefrist führt zu marktunüblichen Ausgestaltungen oder Zuteilungsmechanismen und/oder zu Marktrisiken für die angesprochenen Investoren, so dass die Investoren im Ergebnis nicht oder nur mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können. Dies ist auch der Grund, weshalb der direkte Ausschluss des Bezugsrechtes mittlerweile auch den üblichen Marktstandard bei der Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auf dem internationalen Kapitalmarkt darstellt. Da die Gesellschaft im Fall der tatsächlichen Ausgabe einer Wandel- und/oder Optionsanleihe unter anderem überlegt, die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen an einem dafür geeigneten multilateralen Handelssystem zum Handel einzuführen oder handelbar zu gestalten, soll dieser Marktstandard des internationalen Kapitalmarkts zum Vorteil der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in jedem Fall eingehalten werden.

Der Aktienkurs ist für die Konditionengestaltung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung ein wesentliches Kriterium (siehe hierzu Ausgabekurs unter Punkt 4. dieses Berichts). Es ist daher im Interesse der Gesellschaft gelegen, möglichst weitgehende Kontrolle über den Zeitpunkt der Zuteilung einer Emission zu haben. Insbesondere aus der zu beobachtenden Volatilität der Aktienmärkte insgesamt, wie auch der Volatilität der Aktie der Gesellschaft, wird deutlich, dass sowohl der Kursverlauf als auch die Markteinschätzung innerhalb einer zweiwöchigen Bezugs- oder Wartefrist – die ohne Bezugsrechtsausschluss einzuhalten wäre – durchaus sehr erheblichen Änderungen unterliegen können. Nicht zuletzt aufgrund der derzeitigen geopolitischen Lage (Russland-Ukraine Krieg, Nahost-Konflikt, Immobilienkrise) mit regionalen und globalen Auswirkungen, ist der Ausblick für die Weltwirtschaft ungewiss, da Anleger darauf mit Vorsicht reagieren, was zu Kursrückgängen und Schwankungen an den Finanzmärkten führen kann.

Überdies muss bedacht werden, dass ein öffentliches Angebot von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen als öffentliches Angebot im Sinn der EU-Prospektverordnung einzustufen wäre, und somit - zusätzlich zur zweiwöchigen Bezugs- oder Wartefrist - auch ein Vorlauf von einigen Monaten für die Erstellung eines Prospekts erforderlich würde. Bei einer Emission mit direktem Bezugsrechtsausschluss kann die Gesellschaft hingegen einen nach ihrer Einschätzung günstigen Emissions- und Zuteilungszeitpunkt vergleichsweise rasch und flexibel wählen. Bei einem Angebot, das sich beispielsweise ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet, wäre die Erstellung eines Prospekts nicht erforderlich.

Attraktivere Finanzierungsbedingungen können daher nur dann erreicht werden, wenn die Gesellschaft rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen reagieren kann. Dieser Vorteil wäre bei einer Bezugsrechtsemission oder einer bloßen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes nicht im selben Ausmaß erreichbar. Bei einer Emission mit direktem Bezugsrechtsausschluss können daher in der Regel mehr Finanzmittel für die Gesellschaft bei einer niedrigeren Anzahl zu emittierender Aktien generiert werden.

Außerdem sind bei marktgerechter Bewertung einer Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung und Platzierung zu den bestmöglichen am Markt zu erzielenden Konditionen, wie dies die Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse sowie im Interesse ihrer Aktionäre anstrebt, die Bezugsrechte ohne wesentliche wirtschaftliche Bedeutung. Dies kann vor allem durch Festlegung eines solchen Ausgabebetrags der bei Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechtes auszugebenden Aktien erreicht werden, der in ausreichender Höhe über dem aktuellen Kursniveau der Aktien liegt. Auf diese Weise wird allen bestehenden Aktionären möglichst Schutz vor einer wertmäßigen Verwässerung geboten.

Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechtes kann der Finanzierungs- und Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen zeitnah kostengünstig gedeckt werden und können zusätzlich neue Investoren im In- und Ausland gewonnen werden. Durch den unmittelbaren Ausschluss des Bezugsrechtes wird daher eine Stärkung der Eigenmittel und eine Senkung der Finanzierungskosten im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre erreicht.

3.3 Ausgewählte Investoren als Zielgruppe

Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen werden vorwiegend von solchen Investoren gezeichnet, seien es institutionelle oder besonders ausgewählte Investoren, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben. Institutionelle Investoren stellen oftmals spezielle Anforderungen an die Stückelung, die Ausgestaltung und die zeitliche Flexibilität bei der Emission von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen. Wie bereits unter Punkt 3.2 dieses Berichts erwähnt, hat sich aus diesen Bedürfnissen ein Marktstandard entwickelt, der einzuhalten ist, um eine erfolgreiche Emission zu gewährleisten. Durch den Verzicht auf die zeitaufwändige Abwicklung des Bezugsrechtes kann der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt werden und es können oftmals zusätzlich neue Investoren im In- und Ausland gewonnen werden. Daneben besteht aber beispielsweise auch die Möglichkeit, dass bereits bekannte Investoren, die ebenfalls rasch und zeitnah investieren wollen, diese Veranlagungsform nutzen.

Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses wird daher eine Stärkung der Eigenmittel und eine Senkung der Finanzierungskosten im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht.

Diesen Anforderungen kann in der Regel nur mit einer Emission unter Bezugsrechtsausschluss Rechnung getragen werden. Eine Bezugsrechtsemission würde dazu führen, dass etwa institutionelle Investoren, aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung und Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken, nicht oder nur mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können. Der Ausschluss des Bezugsrechtes ist daher aus strategischen, finanzmarkttechnischen und unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich, um Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auf dem Kapitalmarkt entsprechend zu positionieren und zielgruppenspezifisch den auf diese Instrumente spezialisierten Investoren anbieten zu können, damit die mit der Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen für die Gesellschaft verbundenen Vorteile optimal ausgeschöpft werden können.

Sollten Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen am Markt im Rahmen einer Bezugsrechtsemission begeben werden, würden die oben erläuterten Vorteile, die sich aus den vergleichsweise günstigen Finanzierungskonditionen, aber auch aus der Schnelligkeit und Flexibilität für die Gesellschaft ergeben, durch den stark gesteigerten Abwicklungsaufwand (zeitintensive Vorbereitungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Erstellung eines Prospekts nach der EU-Prospektverordnung) und die damit verbundenen einmaligen und wiederkehrenden Abwicklungskosten, stark reduziert werden; unter Umständen ist es sogar denkbar, dass entsprechende Vorteile gar nicht erreicht werden können.

4. Festsetzung des Ausgabebetrages der Aktien, Konditionen der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

Die Konditionen der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, insbesondere deren Ausgabebetrag (oder Ausgabekurs), werden ausgehend von dem jeweils aktuellen volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft bei der Zuteilung der Schuldverschreibungen, sowie nach anerkannten finanzmathematischen Methoden, ermittelt.

Hierbei sind die marktüblichen Berechnungsmethoden anzuwenden und hat sich der Ausgabekurs der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen aus dem Ausgabekurs einer traditionellen festverzinslichen Schuldverschreibung, dem Preis für das Wandlungs- und/oder Optionsrecht (Umtausch- und/oder Bezugsrecht) und den sonstigen Ausstattungsmerkmalen zusammenzusetzen. Die Berechnung des Ausgabekurses der Schuldverschreibung erfolgt dabei durch

die Berechnung des Barwerts unter Berücksichtigung der Fälligkeit der Schuldverschreibung, der Verzinsung der Schuldverschreibungen, des aktuellen Marktzinses (Euribor/Swapsatz) sowie der Kreditqualität der Gesellschaft.

Die Berechnung des Wandlungs- und/oder Optionspreises erfolgt somit mit den Methoden der Optionspreisberechnung unter Berücksichtigung der Fälligkeit/Ausübungszeit, der Volatilität der Aktie, des Verhältnisses des Wandlungs- und/oder Optionskurses zum aktuellen Kurs der Aktie der Gesellschaft, des aktuellen Marktzinses (Euribor-Swapsatz) sowie der Dividendenrendite. Weitere Ausstattungsmerkmale, etwa ein Recht zur vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten oder ein Recht zur vorzeitigen Kündigung durch den Anleihegläubiger (unter festzulegenden Bedingungen) - sowie eine Wandlungspflicht, ein Recht zur Zahlung eines Geldbetrages an Stelle einer Wandlung und ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis bei Wandelschuldverschreibungen - werden bei der Berechnung des Preises zusätzlich mitberücksichtigt.

Der Ausgabebetrag der bei der Ausübung des Wandlungs- und/oder Optionsrechtes auszugebenden Aktien ist ausgehend von dem aktuellen volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien bei Zuteilung der Schuldverschreibung zu ermitteln. Dabei ist ein Aufschlag anzustreben, der sich aus der erwarteten Kursentwicklung auf Grund der Einschätzung von Analysten sowie der bei vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen (Referenztransaktionen) erzielten Aufschläge sowie der aktuellen allgemeinen Kapitalmarktsituation ableitet. Der so ermittelte Mindestausgabebetrag wird somit nach sachlichen, internationalen Gepflogenheiten und Marktstandards ermittelt und wahrt die Interessen aller Aktionäre, weil er zu keiner Verwässerung ihrer Vermögensbeteiligung führt.

Der Gesellschaft wird ermöglicht, innerhalb des Ermächtigungszeitraumes von fünf Jahren, attraktive Ausgabebedingungen flexibel festzusetzen. Gleichzeitig kann der erwarteten Entwicklung des Aktienkurses Rechnung getragen und auf die zum Ausgabezeitpunkt üblichen Konditionen und Gepflogenheiten der internationalen Finanzmärkte eingegangen werden. Der Ausgabebetrag der auszugebenden Aktien bei Ausübung der Umtausch- oder Bezugsrechte liegt bei der Emission der Anleihe über dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Kursniveau und bietet daher bestehenden Aktionären ausreichend Schutz vor einer wertmäßigen Verwässerung.

5. Interessenabwägung

Bei Abwägung und unter Berücksichtigung aller vorstehend angeführten Umstände gelangt der Vorstand zum Ergebnis, dass der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechtes durch die angestrebten Ziele, nämlich einer Optimierung der Kapitalstruktur, insbesondere auch aus

regulatorischer Sicht, und einer Senkung der Finanzierungskosten und damit einer Festigung und Verbesserung der Markt- und Wettbewerbsposition der Gesellschaft, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sachlich gerechtfertigt ist und zugleich geeignet ist, die angestrebten Ziele zu erreichen.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die Finanzierung und die erwartete Eigenkapitalzufuhr durch eine zielgruppenspezifische Orientierung einer Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungsemission kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstigere Finanzierungsbedingungen bietet und eine langfristige und flexible Finanz- und Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Finanzierungen und Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und damit auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechtes ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus einer Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und dieser Vorteil den verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt. Insgesamt ist daher bei Abwägung aller angeführten Umstände festzustellen, dass der Bezugsrechtsausschluss erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Wien, im Juli 2025

Der Vorstand